



Drucksachen-Nr. **X/1051**

Bad Schwalbach, den 24.07.2019

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	12.08.2019		nein
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2019		ja
Kreistag	27.08.2019		ja

Übernahme der Dienstherreneigenschaft des KGRZ durch die Landhauptstadt Wiesbaden/Auflösung KGRZ

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss stimmt der Übernahme der Dienstherreneigenschaft des KGRZ Wiesbaden i.L. (KGRZ) ab 01.01.2020 auf Basis der anliegenden Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden (WI) und dem KGRZ zu.
2. Der Kreistag stimmt, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisausschusses, der Übernahme der Dienstherreneigenschaft des KGRZ Wiesbaden i.L. (KGRZ) ab 01.01.2020 auf Basis der anliegenden Vereinbarung zwischen WI und dem KGRZ zu.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Abschluss der Übernahme durch WI die endgültige Liquidation des KGRZ erfolgen wird.

II: Sachverhalt:

Das KGRZ sollte nach Einstellung seines operativen Geschäfts gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.10.2003 und einer entsprechenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 19.01.2004 aufgelöst werden.

Voraussetzung für die Auflösung war die Übernahme der Dienstherreneigenschaft der Beamten des KGRZ durch eine Rechtsperson. Die ehemals tariflich Beschäftigten des KGRZ sind mittlerweile verrentet oder bei anderen Arbeitgebern beschäftigt. Von 19 noch verbliebenen Versorgungsempfängern (ehemals aktive Beamte, siehe Anlage 2) sind 9 im endgültigen Ruhestand, 4 sind bereits verstorben, so dass Hinterbliebenenversorgung zu leisten ist, 1 Versorgungsausgleich nach Scheidung wird gewährt und 5 Beamte befinden sich im einstweiligen Ruhestand.

Bereits seit 2005 dauerten Gespräche zur Übernahme der Dienstherreneigenschaft u.a. mit dem Hessischen Innenministerium und dem Regierungspräsidium Gießen an. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hatte der Übernahme der Dienstherreneigenschaft am 17.11.2016 grundsätzlich zugestimmt.

Die im Entwurf beigefügte Vereinbarung des KGRZ mit der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Übernahme der Dienstherreneigenschaft wurde zwischenzeitlich vom Hessischen Innenministerium, dem Regierungspräsidium Gießen und verschiedenen Landkreisen (u.a. RTK) ohne grundsätzliche Anmerkungen geprüft.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung und deren Inkrafttreten zum 01.01.2020 erfordert im Vorfeld die Zustimmung aller Mitglieder des KGRZ (siehe Anlage 1).

Die bisher vom KGRZ wahrgenommene Dienstherreneigenschaft und alle damit verbundenen Aufwendungen (z.B. Besoldung, Versorgung, Beihilfen etc.) wurden bisher von den Mitgliedern entsprechend ihrem Mitgliedsanteil (RTK: 5,217% siehe Anlage 3) an das KGRZ im Rahmen der Altlastenumlage erstattet. Diese Erstattung wird zukünftig an WI zuzüglich von Kostenpauschalen (Definition siehe Anlage 4 der Vereinbarung) erfolgen, was zu erwartenden jährlichen Aufwendungen i.H. von rd. 20 T€ für den RTK führt.

Mit der Zustimmung zur Übernahme der Dienstherreneigenschaft durch WI kann dann die Liquidation des KGRZ erfolgen. Seitens der Verbandsmitglieder ist voraussichtlich der dem Mitgliedsanteil entsprechende Betrag am negativen Eigenkapital des KGRZ zum 31.12.2019 zu erstatten. Hierfür hat der RTK bereits in der Vergangenheit eine Rückstellung gebildet, aus der auch bisher die Altlastenumlagen beglichen wurden. Die Rückstellung i.H. von 95.660,00 € dürfte für eine eventuelle Zahlung des Anteils am negativen Eigenkapital und der Zahlung der Umlage 2020 ausreichend sein, so dass eine Veranschlagung im Ergebnishaushalt aus heutiger Sicht erst ab dem Wirtschaftsjahr 2021 erforderlich wird.

Für eine Übertragung der Dienstherrenfähigkeit auf WI spricht insbesondere eine einheitliche und qualitative versorgungsrechtliche Fallbearbeitung, die eine effiziente, sparsame und wirtschaftliche Mittelbewirtschaftung ermöglichen dürfte.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

(Kilian)
Landrat

Anlagen:-5-